

## Satzung der Waisenhausstiftung Ingolstadt

Vom 24. September 2007

(AM Nr. 40 v. 03.10.2007, ber. AM Nr. 42 v. 17.10.2007)

### Vorspruch

Am 29. Juni 1617 wurde vom Propst zu Köln und fürstl. Rat, Petrus Steuartius Leodius, Pfarrer von St. Moritz, in Ingolstadt die Waisenhausstiftung errichtet. Der ursprüngliche Zweck der Stiftung war die Unterbringung, Verpflegung und Erziehung armer Waisenkinder aus Ingolstadt im errichteten Waisenhaus nahe des Donautores; 1842 wurde ein neues Waisenhaus errichtet (Hs: Nr 651 in Ingolstadt) und die Erziehung den Armen Schulschwestern übertragen. Mit Entschließung der Königl. Regierung von Oberbayern vom 11. April 1842 - Kammer des Innern - Nr. 9769 wurde die Regelung des Anstaltsbetriebes getroffen, die in der Anstaltssatzung vom 21. April 1842 ihren Niederschlag fand.

1975 wurde das Peter-Steuart-Kinderheim in der Herschelstraße 20 neu errichtet. 1990 wurden die Armen Schulschwestern aus Ingolstadt abberufen.

Da immer seltener Waisenkinder der Hilfe der Waisenhausstiftung bedürfen, sind alle Kinder, deren Versorgung und Erziehung durch das Elternhaus nicht in vollem Umfang gewährleistet ist, den Waisenkindern gleichgestellt.

Deshalb wurden in den letzten Jahren die stationären Wohngruppen des Peter-Steuart-Hauses nach verschiedenen Schwerpunkten differenziert und es wurden bedarfsgerechte teilstationäre und ambulante Hilfeformen geschaffen.

### § 1 Name, Rechtsstand und Sitz

Die Stiftung führt den Namen "Waisenhausstiftung in Ingolstadt". Sie ist eine rechtsfähige, örtliche Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Ingolstadt.

### § 2 Stiftungszweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke durch

a) die Versorgung, Pflege, Betreuung und Beratung von Waisen und sonstigen

hilfsbedürftiger Kinder, Jugendlicher und Heranwachsender sowie deren Angehörigen, im stiftungseigenen Peter-Steuart-Haus für Kinder, Jugendliche und Familien, das sich in die Bereiche

- stationäre Wohngruppen
- teilstationäre Gruppen sowie
- ambulante Hilfen

gliedert.

Vorrangig sind Hilfsbedürftige aus Ingolstadt zu berücksichtigen. Soweit Kapazitäten frei sind, können auch auswärtige Kinder, Jugendliche und Heranwachsende und ihre Eltern diese Leistungen erhalten.

b) die Gewährung von Unterstützungen an Waisen und sonstige bedürftige Kinder, Jugendliche und Heranwachsende bis zur Beendigung ihrer Berufsausbildung, soweit die Erträge des Stiftungsvermögens ausreichen. Auch hier sind wieder Kinder, Jugendliche und Heranwachsende aus Ingolstadt vorrangig zu berücksichtigen.

(2) Die Stiftung darf keine Erwerbsabsichten verfolgen und keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Auf die Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht kein Rechtsanspruch.

### § 3 Stiftungsvermögen

Das Stiftungsvermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es besteht aus den in der Anlage - die ein wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist - aufgeführten Werten.

### § 4 Betriebsvermögen

Das veränderliche Betriebsvermögen besteht aus - der Einrichtung und Ausstattung des Peter-Steuart-Hauses, der Außenwohngruppe und

des sozialpädagogischen Hortes zum Wert vom 31.12.2005 von ca. 80.000,00 €;  
- den Geldanlagen (Rücklagen etc.) zum Stand vom 31.12.2005 in Höhe von 1.340.341,47 €.

#### § 5 Stiftungsmittel

Die zur Erfüllung des Stiftungszweckes erforderlichen Mittel werden

1. aus den Entgelten für Leistungen des Peter-Steuart-Hauses,
2. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
3. aus Zuschüssen und freiwilligen Zuweisungen, soweit letztere nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind,

aufgebracht.

#### § 6 Satzungsänderungen, Umwandlung, Aufhebung der Stiftung

(1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Diese dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.

(2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(3) Die Beschlüsse nach Absatz 1 und 2 werden erst nach Genehmigung durch die Regierung (§ 8) wirksam.

#### § 7 Stiftungsorgane und Verwaltung

Die Stiftung wird von der Stadt Ingolstadt verwaltet und vertreten. Die Stadt Ingolstadt erlässt eine Einrichtungssatzung.

#### § 8 Rechtsaufsicht

Die Aufsicht wird von der Regierung von Oberbayern wahrgenommen.

#### § 9 Anfallberechtigung

Erlischt die Stiftung, so fällt ihr Vermögen an die Stadt Ingolstadt, die es tunlichst in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise oder ersatzweise für andere gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

#### § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.02.1983 außer Kraft.

(Mit Schreiben vom 23.08.2007, Az: 12.1-1222.3 StIng 02 wurde die Neufassung der „Satzung der Waisenhausstiftung Ingolstadt“ durch die Regierung von Oberbayern genehmigt.)

**Anlage Satzung Waisenhausstiftung**Grundstockvermögen Stand 31.12.2005

---

○ **Grundstücke mit Betriebsbauten**

**Peter-Steuart-Haus, Außenwohngruppe  
und sozialpädagogischer Hort** 3.502.365,94 €

○ **Unbebaute Grundstücke**

Moosgrundstück 10.859,84 €  
Fl.-Nr. 1862 - 177 qm

Moosgrundstück 26.996,21 €  
Fl.-Nr. 1687 - 440 qm

Moosgrundstück 7.362,60 €  
Fl.-Nr. 1867 - 120 qm

Wiesen Gaimersheim 52.190,12 €  
Fl.-Nr. 4726 - 6805 qm

Wiesen Gaimersheim 62.198,66 €  
Fl.-Nr. 2059 - 8110 qm

Neuburgerstraße 112.279,70 €  
Fl.-Nr. 2337 - 5490 qm  
Eigentumsanteil 1/2

○ **Eigentumswohnung**

Am Katharinengarten 135.669,00 €  
Fl.-Nr. 3389, 57 m<sup>2</sup>

○ **Kapitalvermögen** 2.901.510,78 €

**Summe** 6.811.432,85 €

---